



Zwischen verschiedenen Rechtssystemen lassen sich Konzepte nicht immer genau 1:1 übersetzen. Entspricht z.B. das Board of Directors einer U.S.-Corporation dem Aufsichtsrat oder dem Vorstand einer deutschen AG? Die Antwort bedarf der Erläuterung, denn sie lautet "teilweise beiden". Da es viele dieser Beispiele gibt, in denen es in der Struktur einer U.S.-Corporation kein genaues Äquivalent zur deutschen AG gibt, wollen wir Ihnen in dieser Ausgabe von "Zur Information" die Führung der U.S.-Corporation und die wichtigsten Unterschiede im Vergleich zur AG näher erläutern.

## Die Führung einer U.S.-Corporation - Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Vergleich zur deutschen AG

Die U.S. – Corporation ist das amerikanische Pendant zur deutschen Aktiengesellschaft. Sie ist ihr in Struktur und Führung ähnlich, was dazu verleitet, gravierende Unterschiede zu übersehen. Unklarheit herrscht häufig über die Rolle des Board of Directors und der Officers. Entsprechen diese dem Vorstand, dem Aufsichtsrat oder Beiden? Welche Funktionen und Befugnisse haben die Directors und welche die Officers? Wie verhalten sich Officer-Titel wie President, Secretary oder Treasurer zu den viel genutzten Begriffen wie Chief Executive Officer („CEO“), Chief Operating Officer („COO“) oder Chief Financial Officer („CFO“)? Wer entscheidet in einer U.S.- Corporation? Wer ist zeichnungsbefugt und vertritt das Unternehmen nach außen? Was genau sind By-Laws und was ist ein Corporate Minute Book? Auch nach langjähriger Geschäftstätigkeit in den USA sorgen diese Fragen bei deutschen Unternehmen immer wieder für Unsicherheit. Wir wollen versuchen den Aufbau, die Führung und die wichtigsten Begriffe in einer U.S.-Corporation zusammenfassend zu erläutern.

### I. Aufbau und Funktion der Organe einer U.S. - Corporation

Corporations werden nur einzelstaatlich gegründet und geregelt. Mit wenigen Ausnahmen, die kaum relevant sind, gibt es keine Bundes- (Federal-) Corporations. Jeder einzelne Bundesstaat hat seine eigenen Gesetze und Rechtsprechung für die in ihrem Staat gegründeten Corporations. Die U.S. – Corporation verfügt über drei Organe, die Shareholders, das Board of Directors („BOD“ oder „Directors“) und die Officers.

*Die Shareholders wählen die Directors, welche wiederum die Officers ernennen.*

#### 1. Shareholders („Aktionäre“ / „Anteilseigner“)

Die Shareholders, oder auch ein alleiniger Aktionär, sind die Eigentümer des Unternehmens. Sie wählen auf den jährlich stattfindenden Aktionärsversammlungen das BOD und nehmen so mittelbar Einfluss auf die Vorgänge des Unternehmens. Während dieser Versammlungen erstatten die Directors den Aktionären unter anderem Bericht über die wirtschaftliche Situation des Unternehmens. Direkte Einflussmöglichkeiten auf die operative Führung des Unternehmens haben die Shareholder in der Regel aber nicht und sollten es zur Vermeidung eines Durchgriffshaftungsrisikos auch nicht haben. Sie können jedoch ihre Kontrolle über die Directors erhöhen, indem sie sich im Certificate of Incorporation (Gründungsurkunde ähnlich einer Satzung) oder in den By-Laws (eine Art Geschäftsordnung, siehe unten II.2.) Zustimmungserfordernisse zu grundlegenden Entscheidungen des BOD vorbehalten. Typische Beschlüsse, für die sich Anteilseigner ein Zustimmungsrecht einräumen, sind z.B. die über einen Verkauf oder eine Fusion des Unternehmens. Die Entscheidungen der Shareholder werden in der Regel durch die

einfache Mehrheit der Stimmen oder der Anteile getroffen, wobei auch die erforderliche Mehrheit und die Anforderungen an die Beschlussfähigkeit im Certificate of Incorporation oder in den By-Laws abweichend geregelt werden können. Regelungen im Certificate of Incorporation können beim Department of State des jeweiligen Gründungsstaates auch von Außenstehenden eingesehen werden, während die By-Laws einer Corporation intern bleiben. In der Praxis lassen sich Dritte deshalb vor dem Abschluss wichtiger Verträge und Geschäfte regelmäßig die entsprechenden Unterlagen mit Beglaubigung eines Officers vorlegen, oder sie holen sich eine schriftliche Versicherung ein, dass die durchführenden Officers alle notwendigen Vollmachten und Genehmigungen der Directors und Shareholders haben. Beide Varianten erfolgen üblicher Weise in Form eines „Secretary's Certificate“.

## **2. Board of Directors**

Die Einordnung der Rolle des Board of Directors sorgt erfahrungsgemäß für die größte Unsicherheit bei deutschen Gründern einer U.S.-Corporation, da weder die Bezeichnung als Aufsichtsrat, noch die Bezeichnung als Vorstand richtig passt. Das liegt daran, dass die Directors sowohl Aufgaben eines Aufsichtsrats, als auch Funktionen eines Vorstands wahrnehmen. Es stellt sich somit als eine Art Mischform aus Aufsichtsrat und Vorstand dar. Das BOD muss die Corporation fiduziarisch für die Shareholders führen. Ähnlich einem Aufsichtsrat vertreten die Directors die Interessen der Shareholders, indem sie die Officers ernennen und beaufsichtigen, ohne jedoch selbst in das von den Officern geleitete tägliche Geschäft einzugreifen. Wie auch Aufsichtsratsmitglieder haben Directors keine Vollmacht, die Gesellschaft nach außen zu vertreten. Anders als ein Aufsichtsrat trifft das BOD aber auch Entscheidungen über grundlegende geschäftliche Angelegenheiten. Hierfür hat es sogar die alleinige Entscheidungsbefugnis. Als Faustregel lässt sich heranziehen, dass ausschließlich die Directors über alle Vorgänge entscheiden, die über das Tagesgeschäft hinausgehen. Die Bandbreite solcher Vorgänge reicht von so wichtigen Transaktionen wie einem Unternehmenskauf, einer Fusion, dem Erwerb eines Firmengrundstücks oder der Eröffnung eines neuen Büros bis zu kleineren Entscheidungen wie der Eröffnung eines Bankkontos oder dem Abschluss eines Mietvertrages. Einzelfälle können in den By-Laws und im Certificate of Incorporation spezifisch geregelt werden. So kann beispielsweise genau festgelegt werden, dass die Aufnahme eines Bankkredites erst ab einer bestimmten Höhe einer Genehmigung durch das BOD bedarf. In der Praxis wird sich der Vertragspartner, sei es z.B. die Bank oder ein Vermieter, in den meisten Fällen einen BOD Beschluss vorlegen lassen, der den Vertragsabschluss durch den jeweiligen Officer genehmigt. Im Prinzip soll immer davon ausgegangen werden, dass nur das BOD entscheidungsbefugt ist. Dabei reicht auch der Beschluss eines einzelnen Directors nicht aus, sondern das gesamte BOD muss immer durch Mehrheitsbeschluss entscheiden.

---

*Das Board of Directors stellt eine Mischform aus Aufsichtsrat und Vorstand dar.*

---

Das Board kann aus nur einem einzigen Director oder mehreren Directors bestehen. Einige U.S.-Staaten schreiben jedoch gesetzlich eine Mindestzahl von drei Directors vor, es sei denn die Corporation hat weniger als drei Aktionäre. In New York und Delaware ist ein alleiniger Director unabhängig von der Zahl der Aktionäre immer ausreichend. Shareholders dürfen auch selbst Directors und Officers in ihrer eigenen Corporation sein.

Die Directors können von den Aktionären jederzeit ernannt oder abgewählt werden. Dies kann im Rahmen einer Versammlung, per Telefonkonferenz oder auch in Form eines schriftlichen Beschlusses („written consent“) erfolgen. Sowohl die Form der Entscheidungen, als auch die notwendige Mehrheit kann im Certificate of Incorporation und/oder in den By-Laws geregelt werden. Bei mehreren Directors empfiehlt sich eine ungerade Zahl von Directors, um Pattsituationen zu vermeiden.

Unerheblich ist, ob Directors U.S. Staatsbürger sind oder Wohnsitz in den USA haben. Somit kann (je nach Staat) z.B. ein einzelner deutscher Unternehmer aus Deutschland heraus als alleiniger Eigentümer und Director eine U.S.-Corporation gründen.

## **3. Officers**

Die Officer werden vom BOD ernannt und sind diesem gegenüber weisungsgebunden. Sie leiten das Tagesgeschäft und vertreten die Corporation nach außen. Der Begriff Tagesgeschäft umfasst alle mit dem Hauptzweck der Gesellschaft verbundenen Tätigkeiten. Die darüber hinausgehenden Entscheidungen und Rechtsgeschäfte bedürfen regelmäßig einer Zeichnung durch das BOD.

Üblicherweise benennen Corporations jeweils einen Präsidenten, Vize-Präsidenten, Schatzmeister („Treasurer“) und einen Sekretär („Secretary“). Hinzu kommen häufig weitere Ämter wie Executive-, Senior-, oder Assistant Vice Presidents, Assistant Treasurer oder Assistant Secretary. Der Titel Chairman of the Board of Directors (vgl. Aufsichtsratsvorsitzender) ist im Normalfall kein eigener Officer-Titel, außer wenn dies in den By-laws gesondert geregelt ist. Wenn der Chairman of the Board auch Officer ist, dann ist er üblicherweise, aber nicht zwingend, der „senior corporate Officer.“ Oft ist der Präsident gleichzeitig Chairman. In diesem Fall leitet er die Sitzungen des BOD und ist zugleich der leitende Officer. Hervorzuheben ist, dass eine Person in Personalunion sowohl mehrere Officer-Titel bekleiden kann, als auch gleichzeitig Shareholder und Director sein darf. In diesem Punkt unterscheidet sich die Corporation besonders von der deutschen Aktiengesellschaft, in der ein aktives Vorstandsmitglied nicht gleichzeitig dem Aufsichtsrat angehören darf. Aufgrund dieser Gestaltungsfreiheit existieren viele kleine U.S.-Corporations mit einem Alleineigentümer, der gleichzeitig alleiniger Director und Präsident ist.

Im Allgemeinen vertritt der President die Corporation nach außen und leitet das Unternehmen wie ein Geschäftsführer. Der Vice-President agiert als sein Stellvertreter und Assistent. Der Treasurer führt die Finanzen und der Secretary verwaltet die Dokumente wie Sitzungsprotokolle und schriftliche Beschlüsse, das Siegel des Unternehmens und insbesondere das Corporate Minute Book (siehe hierzu unten II.3.). Im Einzelnen werden die Aufgaben der Officer und deren Vertretungsmacht in den By-Laws festgelegt, wobei die Regelungen, wie bereits erläutert, auch im Certificate of Incorporation möglich sind und einigen Gestaltungsspielraum zulassen.

---

*Eine Person kann gleichzeitig Shareholder und Director sein und zusätzlich mehrere Officer-Titel bekleiden.*

---

#### **4. Geschäftstitel**

Im Umgang mit U.S. – Corporations trifft man häufig auf die Titel CEO, CFO, COO oder auch CIO (Chief Information Officer), CTO (Chief Technology Officer) und CMO (Chief Marketing Officer). Diese Begriffe sind reine Geschäftstitel und haben nicht dieselbe rechtliche Bedeutung wie die Officer-Titel President oder Treasurer etc. In vielen Unternehmen entsprechen die rechtlichen Titel zwar den geschäftlichen, sodass der President als CEO, der Vice President als COO und der Treasurer als CFO bezeichnet werden. Wichtig ist aber zu erkennen, dass diese Einordnung nicht gesetzlich vorgeschrieben und das Unternehmen bei der Verteilung der Begriffe völlig frei ist. In Geschäftsbeziehungen sollte man sich nicht nur auf diese Bezeichnungen verlassen, sondern auf die echten rechtlichen Titel achten.

#### **5. Committees**

Das BOD kann für bestimmte Aufgaben kleinere Ausschüsse bilden, die aus einem oder mehreren Directors bestehen. Diese sogenannten Committees haben einen beschränkten Aufgabenbereich und können dementsprechend keine wesentlichen Rechtsgeschäfte vornehmen, wie zum Beispiel Änderungen der Unternehmensstruktur. Eines der bekanntesten Committees ist das sogenannte Audit Committee, zu dessen Aufgaben zumeist die Rechnungslegung, die daraus folgende Berichterstattung sowie die Überwachung der Jahresabschlüsse der Corporation gehören. Dieses Committee spielt aufgrund des Sarbanes Oxley Gesetz von 2002 für börsennotierte Unternehmen eine besonders wichtige Rolle.

#### **6. Registered Agent for Service of Process**

Jede Corporation muss in seinem Gründungsstaat und in jedem weiteren Staat, in dem es zugelassen ist, einen Zustellungsbevollmächtigten, den sogenannten Registered Agent, haben. Dies kann jeder Angestellte mit Büroadresse in dem jeweiligen Staat sein. Der Zweck dieser Registered Agents ist es, einen Zustellungsort für offizielle Meldungen vom Staat und als ladefähige Adresse für Gerichtsverfahren innerhalb des Gründungsstaates und jedes weiteren Staates zu haben, in dem das Unternehmen Geschäfte treibt. Dem Staat und potentiellen Klägern soll es nicht zugemutet werden, ein Unternehmen, das kein eigenes Büro und keinen Repräsentanten in einem Staat hat, in dem es gegründet wurde oder Geschäfte führt, außerhalb des jeweiligen Staates suchen zu müssen. Es gibt deshalb große Dienstleister, die solche Registered Agents in jedem Staat zur Verfügung stellen und Nachrichten, Meldungen oder Prozesse entweder an die Corporation selber oder häufiger noch an eine bezeichnete Anwaltskanzlei weiterleiten. Über die Zustellungsbevollmächtigung hinaus haben Registered Agents jedoch per se keine Vertretungsmacht für das Unternehmen.

## II. Wichtige Begriffe im Rahmen der Führung einer U.S. - Corporation

### 1. Gesellschaftervertrag (Shareholders' Agreements)

Ein Shareholders' Agreement ist ein Vertrag zwischen den Anteilseignern einer Corporation und regelt ihre Rechtsbeziehungen untereinander. In den USA sind die Rechte und Pflichten der Gesellschafter untereinander gesetzlich nicht geregelt, sodass eine solche Vereinbarung von besonderer Bedeutung ist. Mögliche Inhalte sind beispielsweise Vereinbarungen, die den Verkauf von Aktien auf bestimmte Personenkreise beschränken, Vereinbarungen über die Wahl von Directors, Bestellung von Officers, Wettbewerbsbeschränkungen usw.

### 2. By-Laws

Die By-Laws enthalten Regelungen, die regelmäßig nicht in dem Certificate of Incorporation enthalten sind. Sie sind vergleichbar mit einer deutschen Geschäftsordnung. Es können auch hier genaue Vorschriften über Zustimmungserfordernisse durch die Shareholders oder das Board of Directors sowie weitere Rechte und Pflichten beider bestimmt werden. Regelmäßig enthalten sie allgemeine Bestimmungen über Versammlungen und Beschlüsse der Shareholders und Directors sowie Regelungen über erforderliche Mehrheiten bei Abstimmungen. Darüber hinaus werden in den By-Laws die Aufgaben der Officers und die Zahl der Directors festgelegt und Regelungen über die Ausgabe von Aktien festgehalten.

### 3. Corporate Minute Books

Das Corporate Minute Book enthält als Herzstück eines Unternehmens alle grundlegenden Dokumente. Dazu gehören das Certificate of Incorporation, die By-Laws, Aktienzertifikate sowie alle Beschlüsse und Sitzungsprotokolle („Minutes“) der Shareholders und des Board of Directors. Die Bedeutung einer ordentlichen, fortlaufenden Führung eines Corporate Minute Books darf nicht unterschätzt werden. Ein wichtiger Grund ist, dass sich andernfalls das Risiko einer Durchgriffshaftung der Aktionäre erhöht. Auch die Steuerbehörden verlangen fast immer das Corporate Minute Book, um zu prüfen, ob und inwieweit das Unternehmen und seine Shareholders ihre Steuerangelegenheiten korrekt durchgeführt haben. Ein weiterer wichtiger Grund ist, dass es in den U.S. kein Register gibt, das mit dem deutschen Handelsregister vergleichbar wäre. Die Unternehmen sind zwar beim Department of State registriert, jedoch sind Schlüsselinformationen wie die Namen der Aktionäre, Directors und Officers und deren Vertretungsberechtigung dort ebenso wenig hinterlegt wie Unternehmensvorgänge wie z.B. Wechsel von Gesellschaftern, Directors oder Officers. Das fehlende Handelsregister wird durch die Pflicht zur Führung der Corporate Minute Books aufgefangen. Anstelle eines Handelsregisterauszugs lassen sich Vertragspartner oder auch Verfahrensgegner in einem Zivilrechtsstreit das Minute Book oder Auszüge daraus vorlegen.

## III. Fazit

Der Vergleich einer U.S. – Corporation mit der deutschen Aktiengesellschaft lässt deutliche Unterschiede erkennen. Die Corporation hat zwar nach außen einen ähnlichen Aufbau, bei genauerer Betrachtung stellt man jedoch fest, dass die Corporation in der Gestaltung und Besetzung seiner Organe wesentlich freier ist als die Aktiengesellschaft. Die Aufgabenverteilung zwischen den Organen kann in verschiedensten Formen gestaltet werden und fließend ineinander übergehen. Bei Aufbau und Führung einer U.S.-Corporation ist es daher sehr wichtig, sich bewusst zu sein, dass sich die Organe und Funktionen einer deutschen AG nicht einfach äquivalent übersetzen lassen.

Für weitere Fragen nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf:

#### Steven H. Thal

J. Dr.; Attorney at Law, New York  
Rechtsberater für U.S. Recht,  
OLG Frankfurt/ M.  
+1 212 841 0742  
sthal@phillipsnizer.com

#### Florian von Eyb

LL.M.; Rechtsanwalt  
Attorney at Law, New York  
+1 212 841 0720  
fvoneyb@phillipsnizer.com

#### Alan Behr

J.Dr.; Attorney at Law, New York  
+1 212 841 0552  
abehr@phillipsnizer.com

#### Disclaimer (English)

This information is provided as a public service to highlight matters of current interest and does not imply an attorney-client relationship. It is not intended to constitute a full review of any subject matter, nor is it a substitute for obtaining specific legal advice from competent, independent counsel.

#### Disclaimer (Deutsch)

Sämtliche Informationen werden ausschließlich als öffentlicher Service zur Verfügung gestellt und begründen kein Mandanten- oder Beratungsverhältnis. Sie stellen ein aktuelles Thema vor, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben und ersetzen nicht die individuelle, fallspezifische anwaltliche Beratung.